

Bericht und Antrag

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend die Beschwerde
des Josef Gschwind-Höhler in Therwil, Kantons Basel-
Landschaft, gegen das Verfahren von Basler Behörden.

(Vom 18. Dezember 1870.)

Tit. I

Am 3. Dezember 1869 richtete Josef Gschwind-Höhler von Therwil, Kts. Basel-Land, eine Eingabe an die Bundesversammlung, worin er gegen eine strafrechtliche Verurtheilung der Gerichte des Kantons Basel-Stadt sich beschwerte, da er dort in erster und zweiter Instanz wegen des Vergehens der Amtsehrverletzung zu drei Monaten Einsperrung verurtheilt worden sei, ohne daß die genannten Gerichtsstellen in Sachen kompetent gewesen wären.

Unterm 21. Dezember 1869 wies der Ständerath diese Beschwerde dem Bundesrathe zu mit der Direktion zur Berichterstattung. — Nachdem der Bundesrath bei den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Land die nöthigen Erhebungen gemacht und er in der Zwischenzeit vom Beschwerdeführer selbst mit zahlreichen Schriftstücken weiter behelligt worden war, erfolgte unterm 27. Juni 1870 eine einläßliche Bericht-erstattung. Aus dem umfangreichen Aktenmaterial ergibt sich wesentlich Folgendes:

Seit Langem ist Josef Gschwind und Genossen von der Idee beherrscht, daß zu Anfang der dreißiger Jahre in Essequebo, Provinz Guyana, in Britisch Indien, ein gewisser Johann Peter Thomann von Mönchenstein, Kts. Basel-Land, unter Hinterlassung eines kolossalen Vermögens, wenigstens 3½ bis 4½ Millionen Pfund, gestorben sei.

Dieses Erbe sei seiner Zeit an die Kolonial-Bank in London abgeliefert und von dieser nach Basel zu Händen der rechtmäßigen Erben des Joh. Peter Thomann ausgehändigt worden. Es ist dies die sogenannte Hundert-Millionen-Erbenschaft. Dieselbe sei aber an unberechtigte Bürger von Basel ausgeliefert und den Berechtigten gegenüber auf diese Weise unterschlagen worden.

Unter die vorgeblich rechtmäßigen Miterben zählt sich auch Jos. Gschwind-Hohler, der derzeitige Wortführer der Erbspräsidenten.

In einer Eingabe vom 6. Mai 1868 suchte er den Kleinen Rath von Basel-Stadt zu veranlassen, gegen die vermeintlichen Urheber der vermeintlichen Unterschlagung von Amtswegen einzuschreiten; worauf indessen die Regierung um so weniger eingehen konnte, als Gschwind nicht nur keine Beweise, sondern nicht einmal Personen bezeichnete, welche mit dem vorgeblichen Verbrechen in Beziehung stehen sollten. Sofort beschwerte sich Gschwind beim Bundesrathe, dem er mittels Eingabe vom 5. August 1868 zumuthete, entweder die Regierung von Basel-Stadt mit einer Untersuchung der Sache zu beauftragen, oder von sich aus eine solche Untersuchung vorzunehmen. Dem Petenten wurde aber verdeutet, daß er sich an die zuständigen Behörden von Basel wenden möge. Er gelangte nun nochmals an die Regierung von Basel-Stadt, die ihn ihrerseits an den Richter wies.

Statt diesem Bescheide zu folgen, verlegte sich nun J. Gschwind auf die Publizistik und ließ dem Ausdrucke der Erbitterung gegen die Regierung von Basel-Stadt freien Lauf, namentlich in einer Broschüre, betitelt: „Die Hundert-Millionen-Erbenschaft. Ein Beitrag zu Basels Gerechtigkeit. Herausgegeben von den rechtmäßigen Erben.“ — In dieser Flugschrift, für deren Verbreitung in Basel der Verfasser sorgte, wurde die Regierung unter Anderm beschuldigt, daß sie mit den vermeintlichen Verbrechern, welche die Erbenschaft unterschlagen, konnivire und dieselben, respektive ihre Nachfolger im Besitze, doloser Weise in ihren Schutz nehme u. s. w. u. s. w.

Die Polizeidirektion von Basel-Stadt, welcher die Broschüre zu Gesicht kam, ließ gegen den Verfasser eine Strafunteruchung wegen Ehrbeleidigung gegen Behörden einleiten und den Josef Gschwind polizeilich ausschreiben. Bei den Polizeibehörden machte sich gegen Gschwind auch der Verdacht geltend, er möchte sich des Betrugs schuldig gemacht haben, weshalb am 20. May 1869 die polizeiliche Forderung auch in dieser Richtung verfolgt wurde. Am 25. May wurde Gschwind in Lörrach, Großherzogthum Baden, angehalten und am 7. Juni nach Basel ausgeliefert. Die Untersuchung wegen Amtsehrbeleidigung und Betrug nahm ihren Gang. In letzterer Beziehung scheint dieselbe eine ziemliche Ausdehnung gewonnen zu haben, wurde aber in der Folge als resultatlos fallen gelassen.

Zu dieser Zeit lastete auf Gschwind ein Strafurtheil des Obergerichtes von Basel-Land und sollte er daselbst eine mehrmonatliche Gefängnißstrafe ausshalten. Um keine Zeit zu verlieren und da zur Beendigung der in Basel waltenden Untersuchung die persönliche Anwesenheit des Inculpaten nicht mehr nöthig war, lieferte ihn der Untersuchungsrichter von Basel am 27. August nach Liestal zum Antritt der dort auf ihn wartenden Gefängnißstrafe. Am 3. November sodann erschien Gschwind wieder in Basel vor dem korrekzionellen Gerichte, das ihn des Vergehens der Ehrbeleidigung von Behörden durch die Presse schuldig erklärte und zu 3 Monaten Einsperrung verurtheilte.

Das Urtheil basirte sich auf den Umstand, daß Gschwind, der schon mehrfach wegen Betrug und Unterschlagung bestraft worden, als Verfasser und Verbreiter der erwähnten Druckschrift, „die Hundert-Millionen-Erbchaft“, sowie eines schon im Jahre 1868 erschienenen „Aufrufs an die Bürger und Einwohner Basels“, durch eigenes Geständniß sich herausstellte, welche Schriften die Behörden von Basel als absichtliche Beschüßer von Verbrechern bezichtigten. Gschwind ergriff das Rechtsmittel der Appellation und zugleich am 3. Dezember 1869 vorläufig den Rekurs an die Bundesversammlung. Am 11. Jänner 1870 wurde der Rekurrent aus seiner Strafhast in Liestal nach Basel befördert, wo er vor den Schranken des Appellationsgerichtes in einer nicht weniger als 24 Seiten umfassenden schriftlichen Ausföhrung seine Appellationsbeschwerde begründete. Diese blieb erfolglos, indem der angerufene Gerichtshof einfach das erstinstanzliche Urtheil bestätigte. — Die Vollziehung des letztern wurde suspendirt bis nach dem Entscheide der Bundesversammlung.

In seinen vielfachen Eingaben an die Bundesversammlung macht Gschwind keinen Hehl aus der Thatsache, daß er Verfasser der inkriminirten Druckschriften sei und für deren Verbreitung gesorgt habe. Weil er aber nur die Wahrheit gesprochen habe, so könne er erst strafbar werden, wenn die Regierung von Basel ihre Unschuld bewiesen haben werde. — Die dortigen Gerichte seien aber in Sachen nicht kompetent und zudem parteiisch und Kläger und Richter in eigener Sache. Nach § 8 der Verfassung von Basel-Land könne sich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen, oder demselben entzogen werden. Rekurrent wohne in Therwil und sei Bürger von Basel-Land und hier sei auch sein Richter, falls er eines Verbrechens oder Vergehens beklagt werden wolle. Nur wenn er im Gebiet von Basel-Stadt ein Vergehen begangen hätte, wäre der dortige Richter zuständig. Er befinde sich in gleicher Lage wie Louis Blanc, der im Jahre 1864 die französische Regierung durch die Presse von England aus beschimpft habe, aber in London bestraft worden sei. Aehnlich sei es dem Herzog von Amale ergangen; in beiden Fällen sei die Auslieferung verweigert worden.

Daß aber Basel-Land ihn an Basel-Stadt ausgeliefert habe, involvire nach dem angeführten Verfassungsartikel eine Verfassungsverletzung! Denn wegen Preß- und politischen Vergehen sei eine Auslieferung unstatthaft. — Zudem habe er sämtliche Schriften, welche die Amtsbeleidigung konstatiren sollen, in seinem Domizil in Therwil verfaßt, nach Basel versendet und deren Austheilung in da von der Landschaft aus besorgt. Schließlich verlangt der Rekurrent den Entscheid der Bundesversammlung darüber, welchem Gerichtsstande, ob demjenigen von Basel-Stadt oder Basel-Land, er sich zu fügen habe.

Ihrerseits dringt die Regierung von Basel in ihrer Vernehmlassung vom 14. Jänner 1870 auf Abweisung der Beschwerde des J. Gschwind, respektive auf Anerkennung des Gerichtsstandes von Basel-Stadt: denn alle Einreden des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, die Kompetenz der Baseler Gerichte zu beseitigen; das Verbrechen der Ehrbeleidigung durch die Presse sei vollendet mit der Veröffentlichung des Druckwerkes, mit der Verbreitung desselben. Die intrinixirten Schriften seien wohl in Therwil verfaßt und in Arburg gedruckt, aber hauptsächlich in Basel verbreitet worden. Das Verbrechen sei demnach hauptsächlich in Basel begangen und in allen Fällen sei das Forum der begangenen That vorzugsweise zuständig. Daß Gschwind die Vertheilung der injuriösen Broschüre von Therwil aus besorgt habe, sei von ihm selber zugestanden, und daß die unmittelbaren Austheiler der Schrift in Basel nur seine willenlosen Werkzeuge gewesen seien, liege auf der Hand und seien darum auch dieselben nicht in die Untersuchung hineingezogen worden. All diese Umstände sprechen für die Zuständigkeit der Baseler Gerichte, und um so mehr, als ohnehin kein anderer Staat ein Interesse an der Verfolgung und Bestrafung der Ehrbeleidigung gehabt hätte, die nur gegen die Behörden von Basel gerichtet gewesen sei.

Nach der bisherigen sachlichen Darstellung liegen zwei Fragen zur Entscheidung vor:

1. Die Auslieferungsfrage;
2. Die Kompetenzfrage.

I. Was zunächst die vom Rekurrenten angefochtene vorgebliche Auslieferung seiner Person durch die Regierung seines heimatlichen Kantons an diejenige von Basel-Stadt betrifft, so ist eine diesfällige Beschwerde unbegründet.

Aus den Akten und sogar den eigenen Eingaben des Rekurrenten ergibt sich, daß Gschwind-Hohler nicht von der Regierung des Kantons Basel-Landschaft nach Basel ausgeliefert worden ist, sondern von der Badisch-Lörrach'schen Behörde. In Folge der polizeilichen Ausschreibung des Gschwind Seitens der Polizeidirektion von Basel wurde der-

selbe in Lörrach arretirt und der requirirenden Polizeistelle, zu Handen des Untersuchungsrichters in Basel, zugeführt. Es geschah dies ohne jegliche Mitwirkung der Regierung von Basel-Land. Nachdem die Untersuchung in Basel so weit gediehen war, daß dieselbe ohne die persönliche Anwesenheit des Beklagten zu Ende gebracht werden konnte, wurde dieser im Interesse von Zeitgewinn nach Liestal gebracht, wo er eine längere Gefängnißstrafe, die dort schon früher über ihn verhängt worden war, abzusitzen hatte. Auf die Verhandlungen vor erster und zweiter Instanz wurde Gschwind jeweilen wieder nach Basel befördert. Diese Thatsache involvirt aber keine Auslieferung Seitens Basel-Land, sondern hat eine Auslieferung im eigentlichen und engeren Sinne nur von Seite der Behörden des Großherzogthums Baden stattgefunden. Wollte indessen die jeweilige Rückschiebung von Liestal nach Basel zum Zwecke der Erscheinung Gschwinds vor Gericht als Auslieferung qualifizirt werden, so ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß nach der bestehenden Bundesgesetzgebung eine Auslieferung wegen Preßvergehen dem angerufenen Kantone gegenüber zwar nicht erzwungen werden kann, demselben aber die Fakultät bleibt, die Auslieferung freiwillig zu gewähren. — Hat nun Baselland den Gschwind jeweilen ohne Anstand aus der Strafhast an die Gerichte von Basel befördert und auch in seiner Erwiderung auf die Beschwerde des Rekurrenten sich den Anschauungen der Regierung von Basel-Stadt rückhaltlos angeschlossen, so kann von einer Verletzung der bestehenden Vorschriften in Auslieferungssachen von Kanton zu Kanton keine Rede sein.

Die weitere Frage, welche aufgeworfen werden könnte, nämlich ob die Behörden des Großherzogthums Baden, speziell von Lörrach, die Auslieferung formell vollzogen haben, kann uns nicht berühren und Gschwind hat auch dort keine Reklamationen erhoben. Uebrigens ist zu bemerken, daß zwischen Basel und den Behörden der es umgebenden Nachbarstaaten in Sachen der Polizei ein besonderer modus vivendi herrscht, der durch die Natur der nachbarlichen Verhältnisse begründet ist und durch Art. 9 der Bundesverfassung zugelassen wird.

II. Betreffend die Frage der Kompetenz der Gerichte von Basel-Stadt, so fällt zunächst in Betracht, daß die bundesstrafrechtliche Praxis sich in einer Reihe von einzelnen Fällen dahin konsolidirt hat, daß Ehrverletzungsklagen, welche nur das zivilrechtliche Moment der Genugthuung und des Schadenersatzes festhalten, dem Forum des Domizils des Beklagten zugewiesen werden, während da, wo die Ehrverletzung vorzugsweise als Vergehen, somit als Gegenstand des Strafrechts behandelt und die Strafe als Principale in den Vordergrund gestellt wird, das forum delicti commissi dominirt.

Der § 20 des betreffenden Basler-Gesetzes vom 1. August 1846 drückt sich dahin aus: „Wer sich beschimpfende, verläumberische oder überhaupt ehrbeleidigende Aeußerungen gegen hiesige oder eidgenössische Behörden, sowie gegen schweizerische oder ausländische Staatsbehörden erlaubt, verwirkt Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate, oder Geldbuße von 10 bis 1000 Fr. — Als Schärfsungsgrund gilt, wenn die beleidigende Aeußerung durch die Presse geschieht.“

In unserm Falle hat der Verfasser die inkriminirte Broschüre allerdings in Therwil geschrieben und solche in Arburg drucken lassen, was ~~an~~ und für sich und abgesehen von andern Momenten den Gerichtsstand von Basel-Landschaft oder Aargau begründen könnte. Allein er hat eingeständenermaßen die Schrift in Basel vorbereitet, respektive dort verbreiten lassen. Ihr Effekt war auf Basel berechnet, da sie speziell gegen die dortigen Behörden gerichtet war. Die Ehrverletzung kam in Basel zur wirksamen Erscheinung und fiel dort unter den Gesichtspunkt des zitierten Gesetzes. Nun muß es in der durch Art. 3 und 5 der Bundesverfassung dem Kanton Basel gewährleisteten Souverainetät liegen, Verbrechen, die auf seinem Gebiete begangen werden, wie solche, die von Kantonsfremden außerhalb des Kantons, aber gegen diesen oder dessen Angehörige verübt werden, soweit sie von der einheimischen Gesetzgebung mit Strafe bedroht sind, zur Beurtheilung und Strafe zu ziehen. Diesen Grundsatz hat die Bundesversammlung auch immer acceptirt. Die Gerichte von Basel-Stadt waren daher vollständig in ihrem Rechte, wenn sie den Rekurrenten vor ihr Forum gezogen haben, was um so weniger widersprochen werden kann, als der Verfasser und Verbreiter der strafbaren Schrift durch die Auslieferung seitens der Behörden eines dritten Staates auf dem Gebiete der Stadt Basel sich befand. Niemand konnte den Behörden von Basel zumuthen, den Pamphletisten Gschwind ohne strafrechtliche Abwandlung wieder freizugeben, nachdem sie einmal denselben in ihrer Gewalt hatten. — Möchte man auch dem forum domicilii im vorliegenden Falle noch eine Berechtigung zugestehen, so ist dieselbe unter obwaltenden Umständen in höherem Maße für das forum delicti commissi vorhanden, welches in Folge der Verbreitung der verleumberischen Schrift in Basel daselbst sich konstituirte. Und wenn bei der Konkurrenz zweier fora die Gerichte von Basel, zufällig im Besitze des an sie ausgelieferten Beklagten, ihre eigene Zuständigkeit als begründet annahmen, so haben sie nach der Ansicht der bericht-erstattenden Kommission nur von ihrem Rechte Gebrauch gemacht.

Seit dem Entscheide des Ständerathes in dieser Rekursfrage ist unterm 12./15. Dezember abhin von dem schreibseligen Beschwerdeführer eine neue Eingabe erfolgt, worin er für sich und Namens seiner Mit-erben und eines großen Theils der schweizerischen Bevölkerung gegen

den ständeräthlichen Beschluß protestirt und zugleich im Namen des ganzen Schweizervolkes den Mitgliedern jenes Rathes dankt, welche den Muth hatten, für Wahrheit und Recht einzustehen, indem sie die Anschauungen des Refurrenten zu den ihrigen machten.

Gleichwohl stellt die referirende Kommission des Nationalrathes den Antrag, den Refurs des J. Gschwind-Hohler als unbegründet abzuweisen und dadurch dem bezüglichen Beschlusse des Ständerathes beizustimmen.

Bern, den 18. Dezember 1870.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Vincenz Fischer, Nationalrath.

Note. Refurs abgewiesen: Ständerath 8., Nationalrath 22. Dezember 1870.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend Feststellung des Anlagekapitals der schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 19. Dezember 1870.)

Tit. I

Die eidgenössischen Räthe haben seinerzeit das Postulat angenommen, „es möge der Bundesrath Bericht erstatten, ob die Feststellung des Anlagekapitals der schweiz. Eisenbahnen jetzt und eventuell in welcher Weise vorzunehmen sei.“

Dieses Postulat ist wesentlich aus dem Gesichtspunkte eines möglicher Weise eintretenden Rückkaufes der Eisenbahnen durch den Bund begründet worden und es hat sich auch der Bundesrath in seinen Erörterungen vorzugsweise auf diesen Standpunkt gestellt.

Bericht und Antrag der Kommission des Nationalrathes, betreffend die Beschwerde des Josef Schwind-Hohler in Therwil, Kantons Basel-Landschaft, gegen das Verfahren von Basler Behörden. (Vom 18. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1871
Date	
Data	
Seite	442-448
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 830

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.